

**Satzung
der Katholischen
Landjugendbewegung (KLJB)
im Erzbistum Paderborn**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn	3
Präambel	3
I Allgemeines.....	4
Artikel 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr	4
Artikel 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Verbands	4
Artikel 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
Artikel 4 Struktur.....	4
Artikel 5 Kirchenrechtliche Einordnung und Grundordnung	5
II Mitgliedschaft.....	5
Artikel 6 Grundsatzaussagen	5
Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss	5
Artikel 9 Mitgliedsbeitrag	6
Artikel 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Artikel 11 Kinderstufe	6
Artikel 12 Fördermitgliedschaft.....	6
III Ortsgruppen	7
Artikel 13 Organe einer Ortsgruppe.....	7
Artikel 14 Gründung einer Ortsgruppe.....	7
Artikel 15 Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.....	7
Artikel 16 Ortsgruppen-Vorstand	7
Artikel 17 Leiterrunde	8
Artikel 18 Ruhen und Auflösung	9
IV Regionalverbände.....	9
Artikel 19 Organe eines Regionalverbands	9
Artikel 20 Regionalversammlung.....	9
Artikel 21 Regionalvorstand.....	10
Artikel 22 Arbeitskreise	11
Artikel 23 Delegation zur Diözesanversammlung	11
V Diözesanverband	11
Artikel 24 Organe des Diözesanverbands	11
Artikel 25 Diözesanversammlung.....	11
Artikel 26 Diözesanvorstand.....	13
Artikel 27 Diözesanarbeitskreise.....	15
Artikel 28 Haushalts- und Finanzkommission	15
VI Schlussbestimmungen	16
Artikel 29 Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke, Änderung der Satzung	16

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn

Präambel

„Unser Grund zu leben ist die gute Erde. Unser Lebensgrund ist Jesus Christus. Deshalb wollen wir gründlich leben.“ (Unser Weg, 1975)

K wie Katholisch: Unser Glaube gründet sich auf die Botschaft Jesu Christi. Als Christen und Christinnen wollen wir lebendigen und befreienden Glauben leben und erfahren. Wir haben Anteil an der Sendung der katholischen Kirche und gestalten sie selbstbewusst mit. Als Verband ermöglichen wir Ausdrucksformen unseres Glaubens kennen zu lernen, zu entwickeln und zu erproben.

L wie Ländlich: Wir identifizieren uns mit dem Lebensraum Land, den wir bewusst beleben und gestalten.

J wie Jung: In unseren Gruppen leben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren persönlichen Geschichten, Interessen, Fähigkeiten, Ideen und Wünschen.

B wie Bewegung: Wir sind engagiert für unseren ländlichen Raum und offen für die Vielfalt in unseren Gemeinschaften. Wir sind verwurzelt in unseren Traditionen und wissen sie mit neuem Geist zu füllen. Unser Stil ist geprägt durch faires Miteinander und kulturelle Vielfalt.

Unser Verband ist lebendig, wir sind demokratisch strukturiert und legen Wert auf eine paritätische Besetzung aller Ämter. Zu unseren Werten beziehen wir bewusst Stellung – in Politik, Kirche und Gesellschaft. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und gestalten unseren ländlichen Lebensraum, eine verantwortungsbewusste Gesellschaft und ein wertvolles Miteinander. Wir leben bewusst und zukunftsorientiert – mit Blick auf unsere Lebensgrundlagen, unseren Lebensstil und die Eine Welt, in der wir uns aktiv einbringen.

Unser Patron ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. Das Zeichen unseres Verbands ist „Kreuz und Pflug“.

I Allgemeines

Artikel 1 **Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn“, kurz „KLJB im Erzbistum Paderborn“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Der Verband ist unter der Registernummer VR 3371 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Verbands**

1. Die KLJB im Erzbistum Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbands ist es, für Jugendliche und junge Erwachsene einen Rahmen zum selbstständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen der KLJB [Bundessatzung der KLJB Deutschlands e.V., Artikel 6-15] zu schaffen, Angebote der Jugendhilfe entsprechend SGB VIII zu fördern und Entwicklungshilfe zu leisten. Die KLJB im Erzbistum Paderborn ist nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Projekte und Interessenvertretung im Sinne des Satzungszwecks sowie durch außerschulische Jugendbildung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, begünstigt werden.

Artikel 3 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Die KLJB im Erzbistum Paderborn ist regionale Untergliederung und als Diözesanverband Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“.
2. Der Verband ist Mitgliedsverband des „Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband Paderborn“.
3. Der Verband ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung Nordrhein-Westfalen“.
4. Der Verband ist Mitglied im „Ring der Landjugend Westfalen-Lippe“.
5. Der Verband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben. Sofern die Mitgliedschaft nicht mit einem Mitgliedsbeitrag oder der Einschränkung der Satzungsfreiheit verbunden ist, kann der Vorstand den Beitritt erklären. Andernfalls muss die Diözesanversammlung darüber entscheiden.
6. Die Satzungen der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“ und der „Katholischen Landjugendbewegung Nordrhein-Westfalen“ werden als verbindlich anerkannt und gelten als Teil dieser Satzung.

Artikel 4 **Struktur**

1. Die KLJB im Erzbistum Paderborn besteht aus Regionalverbänden und Ortsgruppen in den Grenzen des Erzbistums Paderborn. Die Aufnahme von Ortsgruppen außerhalb des Erzbistums Paderborn bedarf der Beschlussfassung der Diözesanversammlung.
2. Die Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.

3. Ortsgruppen und Regionalverbände können sich eigene Satzungen geben. Diese dürfen der Diözesansatzung nicht widersprechen. Satzungen der Regionalverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands, Satzungen der Ortsgruppen bedürfen der Genehmigungen des Diözesanvorstands und des zuständigen Regionalvorstands.
4. Ortsgruppen sind zu Regionalverbänden zusammengeschlossen. Die räumliche Aufteilung und die Zuordnung von Ortsgruppen zu Regionalverbänden legt die Diözesanversammlung fest.

Artikel 5 Kirchenrechtliche Einordnung und Grundordnung

1. Nach kirchlichem Recht (Canones 321ff. des Codex Iuris Canonici) ist die KLJB im Erzbistum Paderborn ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen, vom Erzbischof in Kraft gesetzten Fassung, findet Anwendung.
3. Auf Anforderung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn die Jahresrechnung des Verbands einzureichen.
4. Für die KLJB im Erzbistum Paderborn gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

II Mitgliedschaft

Artikel 6 Grundsatzaussagen

1. Mitglied einer Ortsgruppe kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennt und die Satzung der Ortsgruppe als verbindlich anerkennt.
2. Mitglieder der KLJB im Erzbistum Paderborn sind die von der Diözesanversammlung eingerichteten Regionalverbände und die Einzelmitglieder des Diözesanverbands. Die Mitgliederversammlung der KLJB im Erzbistum Paderborn ist die Diözesanversammlung.

Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Ortsgruppenvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Annahme des Mitgliedsantrags gültig.

Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Ungeachtet des Austrittsdatums ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der KLJB in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträgern der Regionalverbände oder des Diözesanverbands beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstands kann vom Mitglied und der Gruppe innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Erst nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Artikel 9 Mitgliedsbeitrag

1. Ortsgruppen können von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe festgelegt.
2. Die KLJB im Erzbistum Paderborn erhebt von ihren Ortsgruppen einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags legt die Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Paderborn fest.
3. Der Vorstand der Ortsgruppe ist dafür verantwortlich, die Beiträge an die übergeordneten Ebenen weiterzuleiten.

Artikel 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbands durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe teilzunehmen.
2. Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte sind unzulässig.
3. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Verband oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.
5. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.

Artikel 11 Kinderstufe

1. Nimmt eine Ortsgruppe Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren auf, so ist hierfür eine Kinderstufe zu bilden.
2. Die Stimmrechte entsprechend Artikel 10, Absatz 1, können dahingehend verändert werden, dass die Ortsgruppe das Stimmrecht durch ein Delegiertensystem regelt. Diese Regelung ist in der Satzung der Ortsgruppe festzuschreiben.

Artikel 12 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennt und diese Satzung als verbindlich anerkennt. Fördermitglieder gelten als Einzelmitglieder des Diözesanverbands.
2. Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Diözesanvorstand zu beantragen. Der Diözesanvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Paderborn festgelegt.
4. Fördermitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht auf der Diözesanversammlung.

III Ortsgruppen

Artikel 13 Organe einer Ortsgruppe

1. Organe einer Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Ortsgruppen-Vorstand.

Artikel 14 Gründung einer Ortsgruppe

1. Zur Gründung einer Ortsgruppe bedarf es mindestens 5 Mitglieder.
2. Die Anerkennung als Ortsgruppe setzt voraus, dass die Gruppe Jugendarbeit nach den Grundsätzen, Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB im Erzbistum Paderborn leistet, gemeinnützig ist und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wird.
3. Die Anerkennung als Ortsgruppe erfolgt durch den Diözesanvorstand nach Zustimmung des zuständigen Regionalvorstands. Sie wird wirksam nach Eingang der Mitgliederliste und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Artikel 15 Mitgliederversammlung der Ortsgruppe

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand der Ortsgruppe einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Spätestens 14 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, sofern die Ortsgruppe kein Delegiertensystem nach Artikel 11 für Mitglieder der Kinderstufe eingeführt hat.
3. Beratendes Mitglied der Versammlung ist ein Vertreter des zuständigen Regionalvorstands.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung,
 - b) die Auflösung der Ortsgruppe,
 - c) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder nach Artikel 7, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband nach Artikel 8,
 - d) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen für die Amtszeit von einem Jahr,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Artikel 9, Absatz 1,
 - h) die Beschlussfassung über Aktionen, Unternehmungen und Schwerpunktsetzungen.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung können sich nicht vertreten lassen.
6. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 16 Ortsgruppen-Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer weiblichen Vorsitzenden, einem männlichen Vorsitzenden und einem/r geistlichen Begleiter/in.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf

der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der turnusgemäßen Mitgliederversammlung nach zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.

3. Der Vorstand hat das Recht weitere beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen.
4. Die Beauftragung zum/zur geistlichen Begleiter/in erfolgt durch den/die Diözesanseelsorger/in in Abstimmung mit dem Leiter des Pastoralen Raums.
5. Der Vorstand der Ortsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Interessenvertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - e) die Vertretung gegenüber den übergeordneten Ebenen der KLJB, besonders in der Regionalversammlung,
 - f) die Vertretung der Ortsgruppe nach außen, insbesondere gegenüber dem BDKJ,
 - g) die Berufung weiterer Mitglieder in den Vorstand,
 - h) die Strukturierung der Leiterrunde und die Sorge für ihre Arbeitsfähigkeit.
6. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die beiden Vorsitzenden und der/die Geistliche Begleiter/in. Ist der/die Geistliche Begleiter/in Gemeindefereferent/in, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist er/sie von einer Vorstandstätigkeit im Sinne des §26 BGB ausgeschlossen und wird in diesem Sinne auch nicht beim Amtsgericht eingetragen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbands, insbesondere die Vermögensverwaltung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel der Jugendhilfe. Außerdem ist es ihm vorbehalten, Beauftragungen zur Leitungstätigkeit auszusprechen.
7. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Ortsgruppe allein.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen abgelehnt.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
10. Sind alle Vorstandsämter vakant, beruft der zuständige Regionalvorstand eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein.

Artikel 17 **Leiterrunde**

1. Mitglieder der Leiterrunde sind der Vorstand der Ortsgruppe und alle vom Vorstand dazu berufenen natürlichen Personen.
2. Die Leiterrunde hat folgende Aufgaben:
 - a) die Sorge für die pädagogische Arbeit in der Ortsgruppe,
 - b) die Unterstützung des Vorstands,
 - c) die Gestaltung des Verbandslebens,
 - d) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Artikel 18 **Ruhen und Auflösung**

1. Werden innerhalb eines Jahres keine Leistungen entsprechend §11 oder §12 SGB VIII erbracht, hat die Ortsgruppe weniger als 5 Mitglieder oder sind alle Vorstandsämter vakant, ist dies dem Diözesanvorstand und dem zuständigen Regionalvorstand anzuzeigen, die über ein Ruhen der Tätigkeit der Ortsgruppe entscheiden.
2. Sollte die Tätigkeit der Ortsgruppe ruhen, obliegt die Prüfung der Kassen dem zuständigen Regionalvorstand. Das Stimmrecht der Ortsgruppe auf Regionalversammlungen verfällt.
3. Bei Auflösung einer Ortsgruppe sind die Regelungen aus Artikel 29 analog anzuwenden.

IV Regionalverbände

Artikel 19 **Organe eines Regionalverbands**

1. Organe eines Regionalverbands sind die Regionalversammlung und der Regionalvorstand.

Artikel 20 **Regionalversammlung**

1. Die Regionalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Regionalvorstand einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Spätestens 21 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppen nach Artikel 20, Absatz 6, die gewählten Mitglieder des Regionalvorstands und die Sprecher/innen der Arbeitskreise.
3. Beratende Mitglieder der Versammlung sind:
 - a) die Mitglieder der Ortsgruppenvorstände, die nicht das Stimmrecht nach Artikel 20, Absatz 2, wahrnehmen,
 - b) die beratenden Mitglieder des Regionalvorstands,
 - c) ein Vertreter des Vorstands der KLJB im Erzbistum Paderborn,
 - d) ein Vertreter des Vorstands des BDJ Regionalverbands.
4. Die Regionalversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung des Regionalverbands,
 - b) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Regionalvorstands,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen für die Amtszeit von einem Jahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Gründung und Beauftragung von Arbeitskreisen,
 - f) die Beschlussfassung über Aktionen, Unternehmungen und Schwerpunktsetzungen,
 - g) die Wahl der Delegation zur Diözesanversammlung.
5. Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Die Mitglieder des Regionalvorstands können sich nicht vertreten lassen.

6. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Ortsgruppe orientiert sich am Durchschnitt der Mitgliederzahl pro Ortsgruppe im Regionalverband im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Ruhende Ortsgruppen werden nicht berücksichtigt. Es gilt folgende Staffelung:
 - a) Eine Ortsgruppe, die 0% - 40% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 1 Stimme.
 - b) Eine Ortsgruppe, die 41% - 80% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 2 Stimmen.
 - c) Eine Ortsgruppe, die 81% - 120% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 3 Stimmen.
 - d) Eine Ortsgruppe, die 121% - 161% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 4 Stimmen.
 - e) Eine Ortsgruppe, die über 161% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 5 Stimmen.
7. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Regionalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
8. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 21 **Regionalvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer weiblichen Vorsitzenden, einem männlichen Vorsitzenden und einem/r geistlichen Begleiter/in.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Regionalversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der turnusgemäßen Regionalversammlung nach zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Regionalversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Regionalversammlung vakant.
3. Der Vorstand hat das Recht weitere beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen.
4. Die Beauftragung zum/zur geistlichen Begleiter/in erfolgt durch den/die Diözesanseelsorger/in in Abstimmung mit dem Dechanten.
5. Der Regionalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Leitung der Regionalversammlungen,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Regionalversammlung,
 - c) die Vertretung des Verbands gegenüber den anderen Gliederungen der KLJB, besonders in der Diözesanversammlung,
 - d) die Vertretung des Verbands nach außen, insbesondere gegenüber dem BDKJ,
 - e) die Vernetzung der Ortsgruppen,
 - f) die Berufung weiterer Mitglieder in den Regionalvorstand,
 - g) die Verantwortung für die pädagogische und inhaltliche Arbeit auf der Regionalebene.
6. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die beiden Vorsitzenden und der/die Geistliche Begleiter/in. Ist der/die Geistliche Begleiter/in Gemeindeferent/in, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist er/sie von einer

Vorstandstätigkeit im Sinne des §26 BGB ausgeschlossen und wird in diesem Sinne auch nicht beim Amtsgericht eingetragen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbands, insbesondere die Vermögensverwaltung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel der Jugendhilfe. Er ist außerdem zuständig für die Einberufung von Regionalversammlungen und, sofern er dies wünscht, die Übertragung des treuhänderisch aufbewahrten Ortsgruppenvermögens an die „KLJB im Erzbistum Paderborn e.V.“.

7. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen abgelehnt.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
10. Kann die Regionalversammlung keinen Vorstand wählen, übernimmt der Vorstand der KLJB im Erzbistum Paderborn kommissarisch dessen Aufgaben und Rechte.

Artikel 22 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise können von der Regionalversammlung eingerichtet werden. Sie arbeiten im Auftrag der Versammlung und des Regionalvorstands.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Regionalvorstand berufen.
3. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen eine/n Sprecher/in, der/die die Geschäfte des Arbeitskreises leitet und für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitskreistreffen zuständig ist.
4. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise legen jährlich auf der Regionalversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitskreise ab.

Artikel 23 Delegation zur Diözesanversammlung

1. Der Regionalvorstand sorgt für die Vertretung in der Diözesanversammlung. Ist kein Regionalvorstand im Amt, wählt die Regionalversammlung die Mitglieder, die die Interessen des Verbands in der Diözesanversammlung vertreten. Der Diözesanvorstand hat in diesem Fall sicherzustellen, dass zu diesem Zweck jährliche Regionalversammlungen einberufen werden.

V Diözesanverband

Artikel 24 Organe des Diözesanverbands

1. Organe des Diözesanverbands sind die Diözesanversammlung, der Diözesanvorstand und die Haushalts- und Finanzkommission.

Artikel 25 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Spätestens 28 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,

- b) die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalverbände nach Artikel 25, Absatz 7,
 - c) die Sprecher/innen der Diözesanarbeitskreise.
3. Der Diözesanversammlung gehören beratend an:
- a) die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstands,
 - b) die Mitglieder der Regionalvorstände, die nicht nach Artikel 25, Absatz 2 b), das Stimmrecht wahrnehmen,
 - c) die Mitglieder der Diözesanarbeitskreise,
 - d) die Mitglieder des Wahlausschusses,
 - e) die Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission,
 - f) ein Vertreter des Bundesvorstands der KLJB,
 - g) ein Vertreter des BDKJ Diözesanverbands Paderborn,
 - h) ein Vertreter des KLJB Landesverbands NRW,
 - i) ein Vertreter des „Ring der Landjugend in Westfalen-Lippe“,
 - j) ein Mitglied der Delegation für den „Ring der Landjugend in Westfalen-Lippe“.
4. Die Diözesanversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Beschlussfassung und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
 - b) die Auflösung des Verbands und seiner Untergliederungen,
 - c) die Einrichtung und Veränderung der Regionalverbände,
 - d) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - e) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission,
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - i) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - j) die Festsetzung der Ortsgruppenbeiträge nach Artikel 9, Absatz 2,
 - k) die Einrichtung von Diözesanarbeitskreisen,
 - l) die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Delegation für den Ring der Landjugend Westfalen-Lippe,
 - m) die Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Themen und Fragestellungen.
5. Die Diözesanversammlung kann im Rahmen dieser Satzung die Beschlussfassung und die Beratung von Gegenständen des Finanz-, Personal- und Haushaltswesens an den Diözesanvorstand oder die Haushalts- und Finanzkommission übertragen.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können sich vertreten lassen. Für die Stimmberechtigung muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands können sich nicht vertreten lassen.
7. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Regionalverbands orientiert sich am Durchschnitt der Mitgliederzahl und am Durchschnitt der Ortsgruppen pro Regionalverband im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Ruhende Ortsgruppen werden

dabei nicht berücksichtigt. Folgende Formel wird zur Berechnung verwendet: $(\text{Stimmen_A} * 0,5) + (\text{Stimmen_B} * 0,5)$. Es wird kaufmännisch gerundet.

Stimmen_A berechnet sich wie folgt:

- a) Ein Regionalverband, der 0% - 40% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 1 Stimme.
- b) Ein Regionalverband, der 41% - 80% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 2 Stimmen.
- c) Ein Regionalverband, der 81% - 120% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 3 Stimmen.
- d) Ein Regionalverband, der 121% - 160% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 4 Stimmen.
- e) Ein Regionalverband, der über 161% der durchschnittlichen Mitgliederzahl hat, bekommt 5 Stimmen.

Stimmen_B berechnet sich wie folgt:

- a) Ein Regionalverband, der 0% - 40% der durchschnittlichen Ortsgruppenanzahl hat, bekommt 1 Stimme.
- b) Ein Regionalverband, der 41% - 80% der durchschnittlichen Ortsgruppenanzahl hat, bekommt 2 Stimmen.
- c) Ein Regionalverband, der 81% - 120% der durchschnittlichen Ortsgruppenanzahl hat, bekommt 3 Stimmen.
- d) Ein Regionalverband, der 121% - 160% der durchschnittlichen Ortsgruppenanzahl hat, bekommt 4 Stimmen.
- e) Ein Regionalverband, der über 161% der durchschnittlichen Ortsgruppenanzahl hat, bekommt 5 Stimmen.

8. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Diözesanversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
9. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 26 **Diözesanvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei männlichen Vorsitzenden, zwei weiblichen Vorsitzenden und dem/der Diözesanseelsorger/in.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der turnusgemäßen Diözesanversammlung nach zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Sie müssen der römisch-katholischen Kirche angehören. Mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Diözesanversammlung vakant.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die vier Vorsitzenden und der/die Diözesanseelsorger/in. Ist der/die Diözesanseelsorger/in Gemeindefereferent/in, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist er/sie von einer Vorstandstätigkeit im Sinne des §26 BGB ausgeschlossen und wird in diesem Sinne auch nicht beim Amtsgericht eingetragen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbands und die Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel der

- Jugendhilfe. Außerdem obliegen ihm die Leitung der Diözesanstelle und der anderen Einrichtungen des Diözesanverbands und die Einberufung der Diözesanversammlungen.
4. Der Diözesanvorstand kann einstimmig für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei beratende Mitglieder in den Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die hauptberuflichen Referenten und Referentinnen und der/die Verwaltungsleiter/in der KLJB im Erzbistum Paderborn sind beratende Mitglieder des Vorstands. Beratende Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.
 5. Die Beauftragung und Freistellung des/der Diözesanseelsorger/in erbittet die Diözesanversammlung vom Erzbischof von Paderborn.
 6. Der Vorstand des Verbands hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Leitung der Diözesanversammlungen,
 - b) die Sorge für die Vertretung des Diözesanverbands nach innen und außen,
 - c) die Verwirklichung der Verbandsarbeit auf Diözesanebene nach den Zielen der KLJB im Erzbistum Paderborn,
 - d) die Sicherstellung pädagogischer und inhaltlicher Arbeit auf Diözesanebene, hier vor allem für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanunternehmungen und -veranstaltungen,
 - f) die Sorge für die Arbeit der Diözesanarbeitskreise,
 - g) die Einstellung und Entlassung von Angehörigen der Diözesanstelle und anderen Einrichtungen des Diözesanverbands,
 - h) die Führung und den Vollzug des Haushaltsplans,
 - i) die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfs und des Jahresabschlusses,
 - j) die Entscheidung über die Projektförderung im Rahmen der Aktion Minibrot bis zu einer Fördersumme von 25.000 Euro.
 7. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein.
 8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen abgelehnt.
 9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
 10. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen mindestens der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission oder werden von der Diözesanversammlung beschlossen:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sowie Rechten an Grundstücken,
 - b) Kreditaufnahmen, Bürgschaften und Garantien,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke sowie Wohn- und Geschäftsräume,
 - d) die Entscheidung über Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, ab einer Höhe von 2.500 Euro.

Artikel 27 Diözesanarbeitskreise

1. Diözesanarbeitskreise können von der Diözesanversammlung eingerichtet werden. Sie arbeiten im Auftrag der Versammlung und des Diözesanvorstands.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Diözesanvorstand berufen.
3. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen eine/n Sprecher/in, der/die die Geschäfte des Arbeitskreises leitet und für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitskreistreffen zuständig ist.
4. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise legen jährlich auf der Diözesanversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitskreise ab.

Artikel 28 Haushalts- und Finanzkommission

1. Die Diözesanversammlung richtet zur Unterstützung des Diözesanvorstands eine Haushalts- und Finanzkommission (kurz: HaFiKo) ein.
2. Mitglieder der HaFiKo sind die Mitglieder des Vorstands nach Artikel 27, Absatz 3, und sieben weitere, von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählte Personen. Die Mitglieder der HaFiKo müssen volljährig sein. Der/die Verwaltungsleiter/in der KLJB im Erzbistum Paderborn ist beratendes Mitglied der HaFiKo.
3. Die HaFiKo hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des Vorstands in finanziellen und rechtlichen Fragestellungen,
 - b) die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entscheidung über Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
 - d) den Beschluss über den Haushaltsplan,
 - e) den Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Vermögensanlage bis zum Wert von 15.000 Euro,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen für die Amtszeit von einem Jahr,
 - g) die Entscheidung über die Projektförderung im Rahmen der Aktion Minibrot ab einer Fördersumme von 25.000 Euro.
4. Über die Beschlüsse der HaFiKo ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Diözesanvorstands unterschrieben werden.
5. Die HaFiKo arbeitet im Auftrag der Diözesanversammlung und ist dieser zu Rechenschaft verpflichtet.
6. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Geschäftsjahres durch Beschluss festgelegt. In den Haushaltsplan dürfen nur Bestimmungen aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Verbands und auf den Zeitraum beziehen, für den der Haushaltsplan beschlossen wird.
7. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das kommende Jahr nicht durch Beschluss festgelegt, so ist bis zu seiner Feststellung der Diözesanvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
 - a) bestehende Einrichtungen zu erhalten und beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbands zu erfüllen,
 - c) die Kosten der laufenden Verwaltung zu decken.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 29 **Auflösung des Verbands, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke, Änderung der Satzung**

1. Um den Verband auflösen zu können, muss eine Diözesanversammlung einberufen werden. Auf der Tagesordnung darf nur die Auflösung des Verbands stehen, die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Die Auflösung kann nur nach einer Beratung der Diözesanversammlung durch den Vorstand der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“ vollzogen werden. Die Auflösung tritt erst nach Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn in Kraft.
2. Im Falle der Auflösung des Verbands sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und Liquidatorinnen, falls die Diözesanversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den nächsthöheren Gebietsverband der Katholischen Landjugendbewegung. Dieser haftet nicht für Verbindlichkeiten des Verbands und ist verpflichtet, das Vermögen des Verbands für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich der Verband innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist hat er das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Untergliederungen entsprechend.
6. Anträge zur Änderung der Satzung müssen von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens 21 Tage vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Änderungen an dieser Satzung treten erst nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn und den Vorstand der KLJB Deutschlands e.V. in Kraft.

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn und der vorgeordneten Ebenen der KLJB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hardehausen, 30.03.2019